

Dienststelle: 22 FD Kämmerei und Steuern
Sachbearbeiter / in: Herr Stirnemann

Bad Vilbel, 26.11.2019

Vorlage für:	
Magistrat	02.12.2019
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2019
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2019

Betreff
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZwStS)

Sachverhalt / Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei am 24.10.2019 veröffentlichten Entscheidungen zur Zweitwohnungssteuer den üblichen Steuermaßstab der hochgerechneten Jahresrohmiere, der an die Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundstücken zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 anknüpft, für verfassungswidrig erklärt, aber übergangsweise bis zum 31.03.2020 zur Anwendung zugelassen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hatte in seinem Satzungsmuster einen entsprechenden Maßstab empfohlen. Auf Grund der genannten Urteile hat der HSGB die Mustersatzung angepasst und empfiehlt eine zeitnahe Beschlussfassung. Der beigefügte Satzungsentwurf übernimmt die Empfehlungen des HSGB zur Änderung des Steuermaßstabes.

Der Steuersatz bleibt unverändert.

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt zum 01.01.2020 die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Gesehen und einverstanden:

(Sachbearbeiter)

(Fachbereichsleiter / Dezernent)